

Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe

Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 07. November 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 27.11.2020

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Laatzen-Springe berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Einmalige Einnahmen können zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs herangezogen werden, sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind. Sie sollen dann vorrangig für dauerhafte Investitionen, Innovationen und Projekte oder Steuerungsaufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse in der Kirchenkreissynode eingesetzt werden.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen aus.

(3) Der Kirchenkreis unterhält eine Allgemeine Ausgleichsrücklage, die mit zumindest 20 % der erwarteten jährlichen Zuweisungsbeträge dotiert sein soll. Für budgetierte Einrichtungen und Dienste und besondere Maßnahmen sind gesonderte Rücklagen zu bilden bzw. zu erhalten.

(4) Der Kirchenkreis unterhält gemeinsam mit dem Kirchenkreis Ronnenberg eine Betriebsmittelrücklage in treuhänderischer Verwaltung des Kirchenkreises Ronnenberg. Die Zinsen der Betriebsmittelrücklage stehen ausschließlich für Maßnahmen des Kirchenkreisamtes zur Verfügung.

(5) Für die Diakonie-/Sozialstation Laatzen, die Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle, den Jugendmigrationsdienst, den Hospizdienst im Kirchenkreis, das Kirchenkreisamt in Ronnenberg sowie die sonstigen diakonischen Einrichtungen und den Diakonieverband Hannover-Land wird jeweils ein jährliches Budget in der Finanzplanung des Kirchenkreises festgelegt. Die Budgetverantwortung und Mittelverwaltung für die einzelnen Bereiche werden jeweils gesondert geregelt und unterliegen nur dann der Gesamtverantwortung des Kirchenkreises, wenn sich die Einrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises befinden. In diesen Fällen legt der Kirchenkreisvorstand Budgetverantwortliche fest, mit denen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

Mit dem Budget wird den Einrichtungen eine Eigenbewirtschaftung übertragen mit der Folge, dass Haushaltsüberschüsse zweckbestimmt in der Einrichtung verbleiben und Fehlbeträge durch eigene Rücklagen ausgeglichen werden müssen.

(6) Die Finanzsatzung ist Grundlage für den Aufstellungsbeschluss des Haushaltsplanes des Kirchenkreises. Die Kirchenkreissynode und/oder der Kirchenkreisvorstand überprüfen vor jeder Beschlussfassung mit finanziellen Folgen, ob der Beschluss den Regelungen dieser Satzung entspricht. Der Beschluss über den Haushaltsplan konkretisiert diese Finanzsatzung.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

§ 2

Zuweisungen an den Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis erhält seitens der Landeskirche einen Zuweisungsbetrag nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der nach Maßgabe des

landeskirchlichen Haushaltes festgelegt wird. Dieser Betrag bildet die Haupteinnahme des Kirchenkreises, um sowohl als eigener Rechtsträger Aufgaben im Kirchenkreis zu erfüllen wie auch als Verwaltungsgliederung der Landeskirche das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden seines Kirchenkreises durch Zuweisungen zu ermöglichen. Diese Zuweisungsmittel unterliegen keiner besonderen Zweckbindung und können im Rahmen des geltenden Rechts für alle Arten kirchlicher Aufgaben, wie sie in den Konzepten zu den Grundstandards beschrieben sind, eingesetzt werden.

(2) Für Einrichtungen und Dienste im Kirchenkreis erhält der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen der Landeskirche, Übergangshilfen nach dem FAG, Zuwendungen Dritter, Vertragsleistungen oder Entgelte und Spenden. Zweckbestimmte Einnahmen können nur zweckentsprechend verwendet werden und dienen nicht der allgemeinen Deckungsfähigkeit von Ausgaben.

§ 3

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

(1) Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Der Kirchenkreis unterhält gemeinsam mit dem Kirchenkreis Ronnenberg einen Rücklagen- und Darlehensfonds, der vom Kirchenkreisamtsausschuss geführt wird. Die Festlegung der Verzinsung der Einlagen erfolgt jährlich durch Beschluss des Kirchenkreisamtsausschusses nach der Ordnung über die Führung des gemeinsamen Rücklagen- und Darlehensfonds.

Der nicht ausgeschüttete Betrag der Gesamtzinseinnahmen durch die Bewirtschaftung des Fonds (freie Zinsen), wird zu je gleichen Teilen in beiden Kirchenkreisen im laufenden Haushalt vereinnahmt und unterliegt keiner Zweckbindung.

(2) Einnahmen von den Inhabern/-innen von kirchlichen Dienstwohnungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen

Der Kirchenkreis unterhält einen Fonds zur Durchführung von Schönheitsreparaturen in kirchlichen Dienstwohnungen, der durch landeskirchlich festgelegte Sätze von den Inhaber*innen der Dienstwohnungen gespeist wird. Diese Mittel stehen zweckbestimmt ausschließlich für notwendige und nach Fristenplan durchzuführende Schönheitsreparaturen kirchlicher Dienstwohnungen zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt auf Antrag des / der Dienstwohnungsinhaber*in mit einem Kostenvoranschlag (bei Kosten über 4.000 € mit mindestens zwei Kostenvoranschlägen) an das Kirchenkreisamt, das den Antrag mit einer Stellungnahme der/dem Superintendent*in weiterleitet. Der Beschluss über die Mittelverwendung erfolgt durch

die/den Superintendent*in, die/den Vorsitzende*n des Bauausschusses und ein zu bestimmendes Mitglied der Pfarrerschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einnahmen aus den Kirchengemeinden

§ 4

Einnahmen der Kirchengemeinden aus Dotationsvermögen

(1) Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden aus Dotationsvermögen (Pfarre, Kirche, Küsterei o.ä.) sowie Surrogate oder Ablösungsbeträge aus diesen Dotationsvermögen sind nach den Regelungen dieser Finanzsatzung an den Kirchenkreis für eine solidarische Mittelverwendung, die nicht den Grundsätzen der Mittelherkunft unterliegt, für die Finanzverteilung im Kirchenkreis abzuführen.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen geeignet und gewidmet ist, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es angemessene Erträge erbringt.

(3) Bei der Neuvergabe von Erbbaurechten und Neuabschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (Abbaurechte, Windkraftanlagen, Funkanlagen in Türmen etc.) von oder auf dotationsgebundenem Vermögen (Grundstücke, Gebäude) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, verbleiben die Erträge der ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss der Kirchengemeinde. Das gilt nicht bei Verlängerung bestehender Verträge.

§ 5

Einnahmen Dotation Pfarre

(1) Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermögen der Pfarrdotation sind ausschließlich für Aufwendungen zur Besoldung von Pastorinnen und Pastoren zu verwenden. Das betrifft sowohl die Zinserträge aus dem Pfarrbesoldungsfonds wie auch die Pacht- und Mieterträge aus Grundstücks- und Immobilienbesitz, die in voller Höhe an den Kirchenkreis für die Pfarrbesoldung abzuführen sind.

(2) Laufende oder einmalige Aufwendungen, wie Beiträge zu Berufs- oder Forstgenossenschaften sowie Wasser-, Boden, Real- oder ähnlichen Verbänden, Vermessungskosten, Drainagekosten, Kosten für Grundbuch- oder Katasterunterlagen, Grundsteuer, Wege-, Straßen- oder Brückenkosten, Bildung einer Instandhaltungsrücklage, Kosten für Holzeinschlag und Aufforstung sowie

Erschließungsbeiträge und Verwaltungskosten u.ä. sind vom Stellenaufkommen ohne weiteres abzugsfähig.

(3) Weitere abzugsfähige Aufwendungen vom örtlichen Stellenaufkommen können die Kirchengemeinden bis zu einer Höhe von 400 € in einem Jahr veranlassen, um das Dotationsvermögen in seinem Bestand zu erhalten oder um höhere Erträge zu erlangen.

(4) Höhere Aufwendungen vom Stellenaufkommen darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen in einem Rechnungsjahr nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, muss die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den überschreitenden Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführen und die veranlassten Ausgaben aus eigenen Mitteln finanzieren. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(5) Aus Verkaufserlösen der Dotation Pfarre und Ausgleichszahlungen im Flurbereinigungsverfahren können die Kirchengemeinden bis zu 10 % eines Verkaufserlöses bzw. der Ausgleichszahlung für die Finanzierung örtlicher Aufgaben verwenden. Einer Freigabe bedarf es nicht.

§ 6

Einnahmen Dotation Kirche und Küsterei

(1) Einnahmen aus Erträgen der Dotation Kirche und/oder Küsterei der Kirchengemeinden werden zu 90 % des jährlichen Ertrages als allgemeine Einnahme an den Kirchenkreis abgeführt. Der Kirchenkreis soll Teile dieser Erträge für die Pflege kirchlichen Grundbesitzes zweckbestimmt verwenden. Eine Abführung wird nicht vorgenommen, wenn die jährlichen Erträge weniger als 100 € pro Jahr betragen.

(2) 10 % des Jahresertrages verbleibt der Kirchengemeinde als eigene Einnahme für grundstücksbezogene Aufwendungen.

(3) Hat die Kirchengemeinde für das jeweilige Grundstück gesetzlich und vertraglich bedingte Kosten, die 10% des Jahresertrages übersteigen, so wird der übersteigende Betrag der Kirchengemeinde vom Kirchenkreis erstattet. Besondere Aufwendungen

können auf Antrag durch den Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme durch den Bauausschuss bezuschusst werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 verbleiben die Pachterträge dieser Dotation aus Eigennutzung kirchlicher Grundstücke und für Verpachtungen als Grabeland in voller Höhe den Kirchengemeinden.

(5) Zinsen aus Verkaufserlösen von Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei sind bis zu einer wertbeständigen Anlage durch Ersatzlanderwerb an den Kirchenkreis abzuführen.

(6) Über die Freigabe von bis zu 49 % des Verkaufserlöses und Ausgleichszahlungen im Flurbereinigungsverfahren von Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei für den örtlichen Bedarf für Baumaßnahmen oder kirchliche unselbständige Stiftungen zur Finanzierung von Bau- oder Personalausgaben entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand. Die Kirchengemeinde kann beantragen, dass ein Teil des frei zu gebenden Verkaufserlöses bzw. der Ausgleichszahlung aus Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei, der nicht unmittelbar für den örtlichen Bedarf verwendet werden kann, für diesen Zweck in der Region oder im Kirchenkreis gestiftet wird. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenkreisvorstand.

§ 7

Sonstige Erträge aus den Kirchengemeinden

(1) Einnahmen der Kirchengemeinden, die aufgrund aktiven Handelns zur Eigenfinanzierung der Gemeinde erzielt werden, z.B. Vermietungen von Werbeflächen o.ä., Erträge aus Fotovoltaik- oder Solarenergieanlagen oder sonstige Einnahmen verbleiben der Kirchengemeinde.

Das gilt auch für Erträge aus Vermietungen von gemeindlichen Räumen und vor Ort erhobener Gebühren.

(2) Alle Einnahmen der Kirchengemeinden und die Erträge daraus, die der Kirchengemeinde aufgrund von freiwilligen Gaben, Spenden, Zustiftungen, Vermächtnissen und Erbschaften zufließen und nicht ausdrücklich der Dotation Pfarre oder Kirche/Küsterei gewidmet sind, verbleiben ohne Anrechnung auf Zuweisungsbeträge in den Kirchengemeinden.

Teil 3 **Ausgaben im Kirchenkreis**

§ 8

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie zur Umsetzung von besonderen Konzepten und Schwerpunkten als Steuerungsmittel zur Verfügung stehen.

§ 9

Personalaufwand

(1) Das Ausgabevolumen des Kirchenkreises für den tatsächlichen Personalaufwand (Vergütungen, Sozialabgaben, Beiträge) in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt und der Anspruch der Kirchengemeinden auf Zuweisung darauf begründet. Die Kirchenkreissynode legt mit dem Stellenrahmenplan und weiteren Zuweisungskriterien im Personalkosten-bereich in folgenden kirchlichen Arbeitsfeldern den Stellenumfang für einen jeweils bestimmten Zeitraum fest:

- a) Stellen für Pastor*innen
- b) Stellen für Diakon*innen
- c) Stellen für Kantor*innen sowie Organist*innen und Chorleiter*innen mit C-, D- und ohne Prüfung
- d) Stellen für Pfarramtssekretär*innen
- e) Stellen für Küster*innen/ Hausmeister*innen/Reinigungskräfte und zur Pflege von Außenanlagen.
- f) sonstige Stellen

Die Kirchengemeinden haben, soweit die jeweilige Stellenbesetzung im Rahmen des beschlossenen Stellenrahmenplanes und den weiteren Zuweisungskriterien im Personalkostenbereich liegt, Anspruch auf die Zuweisung in Höhe der tatsächlichen Personalausgaben.

(2) Sonstige Personalaufwendungen, wie Abfindungen oder Altersteilzeitkosten, werden vom Kirchenkreis nur nach vorheriger Zusage und Bewilligung einer Einzelzuweisung übernommen.

(3) Bei den zuweisungsrelevanten Personalaufwendungen bleiben die Stellenanteile außer Betracht, die die Grundsätze für die Bemessung des Stellenumfanges überschreiten und für deren Stellenbesetzung Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden (selbstfinanzierte Einrichtungen).

§ 10

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Die Kirchenkreissynode stellt durch Beschluss den Stellenrahmenplan auf und legt die Grundsätze der Zuweisungskriterien im Personalkostenbereich durch Beschluss in den Eckpunkten des Haushaltes fest.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für im Stellenrahmenplan enthaltene Stellen, bei kirchengemeindlichen Stellen nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinde(n), bei sich verändernder Finanz- oder Sachlage nach Beschluss über den Stellenrahmenplan folgende Änderungen und Abweichungen des Stellenrahmenplanes beschließen:

- zeitliche Aussetzung der Besetzung von Pfarrstellen
- Wiederbesetzungssperren für Pfarrstellen und andere Stellen von Mitarbeiter*innen
- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter*innen
- Errichtung und Ausweitung von Stellen von Mitarbeiter*innen
- zeitlich befristete Anstellung von Mitarbeiter*innen außerhalb des Stellenrahmenplanes bis zu fünf Jahren, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- Veränderungen der dargestellten Zeitpunkte im Stellenrahmenplan, die nicht die grundsätzliche Aufstellung des Stellenrahmenplanes berühren.

(3) Sonstige Stellen im Kirchenkreis können durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes geändert, errichtet oder gestrichen werden.

(4) Über nach Absatz 2 oder 3 getroffene Entscheidungen hat der Kirchenkreisvorstand der Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den getroffenen Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.

§ 11

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen im Sach- und Baukostenbereich

(1) Aufgrund dieser Finanzsatzung legt die Kirchenkreissynode mit dem jeweiligen Haushaltsbeschluss die Verteilung der Mittel für Sach- und Baukostenzuweisungen an die Kirchengemeinden und im Kirchenkreis fest. Dabei hat sich die Kirchenkreissynode an den aufgestellten Konzepten zu den kirchlichen Handlungsfeldern zu orientieren und soll Schwerpunkte für die Entwicklung der kirchlichen Arbeit im Kirchenkreis setzen.

(2) Die Bemessungskriterien für die Festlegung der Höhe der Zuweisung im Sach- und Baukostenbereich für die Kirchengemeinden werden jeweils in den Eckpunkten des Haushaltes durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

(3) Für die Baukostenzuweisung an die Kirchengemeinden wird für jede Kirchengemeinde festgelegt, für welche Gebäude oder Gebäudeteile der Kirchengemeinde eine Baukostenzuweisung aus Kirchenkreismitteln gewährt wird. Darin wird nach Art und Nutzung der Gebäude unterschieden in Gebäude oder Gebäudeteile

- mit Anspruch auf volle Höhe der Baukostenzuweisung
- mit Anspruch auf anteilige Höhe einer Baukostenzuweisung
- mit keinem Anspruch auf Baukostenzuweisung.

Der Kirchenkreisvorstand schreibt durch Beschluss die Zuordnung von Gebäuden oder Gebäudeteilen fort und passt sie den gegenwärtigen Verhältnissen nach diesen Grundsätzen an, solange und soweit das in § 14 dieser Satzung beschriebene Konzept für das Gebäudemanagement noch nicht aufgestellt ist.

(4) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht unmittelbar für gemeindliche oder kirchliche Nutzung zur Verfügung stehen, erhalten keine Grund- oder Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises.

Das gleiche gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich als vermietetes Wertobjekt zur Verfügung stehen und deren Mieterträge den Kirchengemeinden verbleiben.

§ 12

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis

(1) In den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis können bestimmte Schwerpunkte und Arbeitsbereiche durch Ergänzungszuweisungen gefördert und unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ergänzungszuweisung besteht nicht.

(2) Ergänzungszuweisungen können aus Haushaltsmitteln, durch Beschluss des Kirchenkreises festgelegter Sondermittel oder aus zweckgebundenen Mitteln einer Rücklage gewährt werden. Für die Vergabe sollen Richtlinien aufgestellt werden.

(3) Ergänzungszuweisungen können u.a. in folgenden Bereichen gewährt werden:

- zur Unterstützung evangelischer Kindertagesstätten
- Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden
- Pflege und Unterhaltung kirchlichen Grundbesitzes
- Maßnahmen des Gebäude-managements, insbesondere energetischer Maßnahmen
- Organisationsentwicklungen oder Gemeindeberatungen bei Veränderungen
- Entwicklung und Gestaltung verbindlicher Zusammenarbeit in Regionen, Gemeindeverbänden und ähnlichen Zusammenschlüssen
- Umsetzung von Konzepten zu aufgestellten Grundstandards
- kirchenmusikalische Veranstaltungen und Kulturarbeit
- Ehrenamtlichenmanagement und Fortbildungsmaßnahmen
- Unterstützung von Fundraisingmaßnahmen / Öffentlichkeitsarbeit und Bonifizierungen
- zu Steuerungsprozessen und Veränderungsmaßnahmen, die die Kirchenkreissynode durch Beschluss festgelegt hat.
- Konfirmandenfreizeiten
- Jugendfreizeiten

(4) Für die Vergabe von Ergänzungszuweisungen ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kirchenkreisvorstand zuständig. Der Kirchenkreisvorstand soll vor der Beschlussfassung die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses der Kirchenkreissynode einholen.

§ 13

Grundzuweisungen für Kindertagesstätten

Die in der landeskirchlichen Gesamtzuweisung enthaltenen Pauschalen für Kindertagesstätten werden, soweit die Einrichtung in Trägerschaft des Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land geführt wird, in vollem Umfang an den Kindertagesstättenverband Calenberger Land weitergeleitet.

Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden gewährt der Kirchenkreis den Kirchengemeinden für jede bestehende landeskirchlich genehmigte

Kindergartengruppe eine Grundzuweisung in Höhe von 2/3 der bei der Gesamtzuweisung berücksichtigten landeskirchlichen Kindergartenpauschale.

Teil 4 **Besondere Bestimmungen**

§ 14

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Die Zahl der Gebäude und die Größe der gemeindlich genutzten Flächen sind auf das zur Erfüllung der kirchlichen Arbeit notwendige Maß zu reduzieren und zukunftsfähig zu optimieren. Dabei soll der Gesamtbestand an Gebäuden einer Kirchengemeinde und ggf. einer Region ganzheitlich betrachtet werden. Der anerkannte notwendige Gebäudebestand ist so instand zu halten, dass er zweckdienlich und attraktiv für seine Nutzung gestaltet ist.

Diese Verantwortung obliegt dem Kirchenkreis und gilt für alle Gebäude, die nach Beschluss der Kirchenkreissynode im Gebäudebedarfsplan erfasst sind, nach Maßgabe einer Priorisierung und der vorhandenen Mittel.

(2) Sakralgebäude gehören grundsätzlich zum langfristigen Gebäudekernbestand. Maßnahmen an Sakralgebäuden, die zu einer Funktionserweiterung und Nutzungsintensivierung führen, sind bevorzugt zu fördern, wenn damit eine Konzentration und Reduzierung des Gebäudebestandes verbunden ist.

(3) Den Kernbestand für Gemeinderäume definiert der Kirchenkreis nach den von der Landeskirche herausgegebenen Grundsätzen für Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen (K 11/1997). Maßgeblich sind hier die Festlegung der Gemeindegliederzahlen zu Beginn der Planungsperiode.

Raumüberschreitungen haben Bestandsschutz für die Zuweisung und die Unterhaltsverpflichtung des Kirchenkreises, wenn eine Anpassung im Bestand nicht möglich ist. Bei Neu- oder Umbaumaßnahmen erfolgt seitens des Kirchenkreises eine Zuweisungsfreigabe in der Regel nur für den Gebäudekernbestand zu diesem Zeitpunkt.

(4) Nicht zum Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur gehalten werden, wenn neben der Bauunterhaltung und Modernisierung eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird. Diese Gebäude oder Gebäudeteile sind außerhalb der Zuweisung des Kirchenkreises und liegen ausschließlich als Vermögensbestandteil der Kirchengemeinde in deren Verantwortung.

(5) Die Kirchenkreissynode beschließt zu Beginn des Planungszeitraumes einen Gebäudebedarfsplan, in dem u.a. Gebäudegrunddaten, Angaben über den Zustand und beabsichtigte bzw. durchgeführte Sanierungsmaßnahmen sowie die Einstufung zum Kernbestand enthalten sind. Dieser Gebäudebedarfsplan ist Grundlage der Beratungen im Bauausschuss und für den Kirchenkreisvorstand Grundlage der Bewilligungen von Bauergänzungszuweisungen. Der Gebäudebedarfsplan ist in der jeweiligen Planungsperiode durch den Bauausschuss fortzuschreiben.

§ 15

Finanzierung der kirchlichen Verwaltung

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenkreisamtes in Ronnenberg und stellt einen Budgetbetrag als Anteil zur allgemeinen Finanzierung der Aufwendungen des Kirchenkreisamtes in seinem Haushalt zur Verfügung. Die Finanzplanung für das Kirchenkreisamt obliegt dem Kirchenkreisamtsausschuss beider Kirchenkreise.

(2) Die im Kirchenkreis vereinnahmten Verwaltungskostenumlagen (VKU) für die Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes werden dem Kirchenkreis Ronnenberg für das Kirchenkreisamt im vollen Umfang übertragen.

(3) Die VKU sind für die Aufgabenbereiche nach § 11 FAVO zu erheben.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in der bzw. dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Kostenstelle oder Kostenträger im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen,
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU wird in dem einzelnen Aufgabenbereich nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5 durch den Kirchenkreisamtsausschuss festgelegt und mindestens alle zwei Jahre in seiner Höhe überprüft.

§ 16

Gesamtkirchengemeinde

(1) Die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung für Kirchengemeinden festgelegten Bestimmungen gelten für Gesamtkirchengemeinden entsprechend.

(2) Für Ortskirchengemeinden gelten die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung festgelegten Bestimmungen nur dann, wenn die Gesamtkirchengemeinden nicht in die entsprechenden Rechte und Pflichten der Ortskirchengemeinden eingetreten sind.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachung

Den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis wird die Finanzsatzung schriftlich ausgehändigt sowie vom Tage der Beschlussfassung an im Kirchenkreisamt in Ronnenberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 18

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Pattensen, den 27.11.2020

Die Kirchenkreissynode des

Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe

Vorsitzender

Mitglied

Eckpunkte des Haushalts ab 2023/2024 (beschlossen in der Tagung der Kirchenkreissynode am 10.11.2022)

Als Verwaltungskostenumlage gelten für die Aufgabenbereiche folgende Prozentsätze:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. für die Verwaltung von Kindertagesstätten | 5,4 % der Bemessungsgrundlage, |
| 2. für die Verwaltung diakonischer Einrichtungen | 4,5 % der Bemessungsgrundlage |
| 3. für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe | 8,5 % der Bemessungsgrundlage |
| 4. für die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes (Mietobjekte, Pachten) | 8,5 % der Bemessungsgrundlage |

Die Berechnung der Verwaltungskostenumlage für steuerbare Verwaltungsdienstleistungen und Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben erfolgt ab 01.01.2023 zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Die Höhe der Umlage muss mindestens den tatsächlichen Aufwand für diese Verwaltungs- und Dienstleistungen decken und kann mit Beschluss des Kirchenkreisamtsausschusses verändert und angepasst werden.

Grundsätze zur Verteilung der Gesamtzuweisung

I. Allgemeines

1. Die Kirchengemeinden erhalten aus der dem Kirchenkreis vom Landeskirchenamt aus der Landeskirchensteuer gewährten Gesamtzuweisung Zuweisungen zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfes in dem Bereich der

A Sachausgaben

B Personalausgaben

C Baupflege

Der Zuweisungsanspruch kann gesamt oder in einzelnen Bereichen durch Beschluss der Kirchengemeinden oder durch eine getroffene Vereinbarung auf die Region oder regionale Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden abgetreten werden. In diesem Falle ist, soweit die Region eine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist, die Region Zuweisungsempfängerin.

2. Im Rahmen dieser Zuweisungen sollen die Kirchengemeinden selbständig und eigenverantwortlich ihren verfassungsmäßigen Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen sowie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung kirchlichen Vermögens zu beachten.

II. Festsetzung der Zuweisungen

A Sachausgaben

1. Grundzuweisung für laufende Sachausgaben

Die Kirchengemeinden erhalten aus der Gesamtzuweisung der Landeskirche an den Kirchenkreis einen Anteil als Grundzuweisung zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfes der laufenden Sachausgaben, dem folgende Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt sind:

1.1 Anzahl der Gemeindeglieder

Pro Gemeindeglied der Kirchen- und Kapellengemeinden wird 1,58 Euro zugewiesen.

Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Gemeindeglieder ist für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 der 30.06.2021.

1.2 Sockelbetrag pro Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden erhalten einen Sockelbetrag i. H. v. 847,35 Euro pro Kirchengemeinde.

1.3 Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes

a) Kirchen und Kapellen

Der Zuweisungsbetrag beträgt 0,25 Euro / cbm.

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl richtet sich nach der vom Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Gesamtzurweisung anerkannten cbm-Zahl.

b) Gemeindehäuser / -räume

Der Zuweisungsbetrag beträgt 2,00 Euro / cbm.

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl richtet sich nach der vom Kirchenkreisvorstand anerkannten cbm-Zahl.

Die zugewiesenen Mittel zu 1.1 bis 1.3 sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Anrechnungen

Anrechnungen auf die Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden werden nicht vorgenommen.

1.5 Anschaffungen

Besondere Anschaffungen und unvorhergesehener Sachbedarf (Geräte, Ausstattungsgegenstände) müssen grundsätzlich aus laufenden Mitteln der Kirchengemeinden finanziert werden. Ergänzungszuweisungen dafür werden nicht gewährt.

2. Ergänzungszuweisung für Sachausgaben

2.1 unabweisbarer Mehrbedarf

In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Ergänzungszuweisungen für unabweisbaren Mehrbedarf auf Antrag gewähren. Anträge sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten.

2.2 Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten sowie Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen, Förderung von Fortbildung für Ehrenamtliche und fortbildenden Veranstaltungen für Ehrenamtliche

Für diese Arbeitsbereiche hat die Kirchenkreissynode / der Kirchenkreisvorstand die folgenden Richtlinien beschlossen:

- Vergabekriterien für die Bezuschussung von Konfirmandenfreizeiten im Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe

- Vergabekriterien für die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen im Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe
- Förderung von Fortbildung für Ehrenamtliche und fortbildenden Veranstaltungen für Ehrenamtliche im Kirchenkreis Laatzen-Springe

Diese Richtlinien sind bei der Bewilligung von Zuschüssen und Förderung von Maßnahmen zu beachten und werden Anlage zu diesen Grundsätzen zur Verteilung der Gesamtzuweisung.

B Grundzuweisung für Personalausgaben

1. Allgemeines

Die Kirchenkreissynode legt mit dem Beschluss über den Stellenrahmenplan die Anzahl, den Umfang und die Zuordnung der Pfarrstellen, der Stellen für Diakon*innen und die der hauptberuflichen Kirchenmusiker*innen auf A- und B-Stellen fest.

Die Höhe der Zuweisungen für Personalausgaben für Pfarramtssekretär*innen, Küster*innen, Mitarbeiter*innen in der Außenpflege und im Reinigungsdienst, Organist*innen, Chorleiter*innen sowie Vertretungskräfte ergibt sich aufgrund von Stellenanteilen, die nach einheitlichen Kriterien im Kirchenkreis, die die Kirchenkreissynode zur Verteilung des Personalausgabenbudgets nach dem Haushaltsplan beschlossen hat, festgelegt wurden.

Die Kirchengemeinden einer Region können auf die Geltendmachung ihres Zuweisungsanspruchs verzichten und diesen durch Beschluss auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

Die Region hat, sofern keine eigene Rechtsträgerschaft vorliegt, bei Stellenbesetzungen festzulegen, welche Kirchengemeinde Anstellungsträger ist und damit die Zuweisung erhält. Der Zuweisungsanspruch besteht dabei nur in Höhe der Summe aller Einzelansprüche der beteiligten Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinde, oder bei Übertragung die Region, kann einen Stellenpool aus den nach den festgesetzten Kriterien ermittelten Gesamtstundenumfang bilden und über die Verteilung der Stellenanteile auf die unter 2.5 bis 2.6 beschriebenen Aufgabenfunktionen frei entscheiden.

Für die Wirksamkeit eines Stellenbesetzungsbeschlusses des Anstellungsträgers ist die Freigabe zur Wiederbesetzung der Stelle durch den Kirchenkreisvorstand erforderlich. Bei den unter Ziffer 2.4 bis 2.6 aufgeführten Mitarbeiterstellen gilt die Freigabe als erteilt, soweit der

Stellenumfang den in den Ziffern 2.4 bis 2.6 aufgeführten Grundsätzen entspricht. Der Kirchenkreisvorstand kann im Bedarfsfall (z. B. Änderung der finanziellen Lage) hiervon abweichende Regelungen treffen.

2. Festlegung des ermittelten Stellen- und Stundenumfanges für einzelne Berufsgruppen

Die im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Stellen für Mitarbeiter*innen werden anerkannt bzw. Zuweisungen zur Erfüllung der genehmigten Dienstverträge und Beschlüsse gewährt, soweit sie den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen:

2.1. Pfarrstellen

Die Anzahl und der Umfang der Pfarrstellen wird durch den Stellenrahmenplan festgelegt. Die Finanzierung erfolgt durch Verrechnung mit dem Gesamtzuweisungsanspruch des Kirchenkreises, sofern nicht einzelne Pfarrstellen oder Pfarrstellenanteile durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden.

2.2. Stellen für Diakon*innen

Diakon*innen werden als Regionaldiakon*innen in Anstellungsträgerschaft des Kirchenkreises beschäftigt. Die Anzahl und der Umfang der Diakon*innenstellen wird durch den Stellenrahmenplan festgelegt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Gesamthaushalt des Kirchenkreises, sofern nicht einzelne Stellen oder Stellenanteile durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden.

Daneben ist die (befristete) Anstellung von Diakon*innen möglich, sofern die Finanzierung gesichert ist (z. B. Projektstellen).

2.3. Stellen für A- und B-Kirchenmusiker*innen

Die Anzahl und der Umfang der A- und B-Kirchenmusiker*innenstellen wird durch den Stellenrahmenplan festgelegt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Gesamthaushalt des Kirchenkreises, sofern nicht einzelne Stellen oder Stellenanteile durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden.

2.4. Organist*innen/Chorleiter*innen

Für jeden Hauptgottesdienst in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises wird ein/e Organist*in mit C-, D- oder ohne Prüfung über Zuweisung gezahlt, sofern für die Kirchen- und Kapellengemeinden keine A- oder B-Kirchenmusiker*innenstelle ausgewiesen ist. Dabei

werden 3,25 Stunden pro Hauptgottesdienst und 52 Wochen pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Hauptgottesdienste wird nach Festlegung der regelmäßig stattfindenden Hauptgottesdienste wie folgt festgelegt:

Die für die Berechnung des Stundenumfanges maßgebliche Anzahl der Hauptgottesdienste pro Jahr wird unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Hauptgottesdienste in den einzelnen Kirchen- und Kapellengemeinden als Durchschnittswert wie folgt festgelegt:

Bei wöchentlichem Gottesdienst:	60 Hauptgottesdienste
Bei vierzehntägigem Gottesdienst:	30 Hauptgottesdienste
Bei Gottesdienst einmal pro Monat:	15 Hauptgottesdienste
Bei Gottesdienst zweimal pro Monat:	28 Hauptgottesdienste
Bei Gottesdienst dreimal pro Monat:	39 Hauptgottesdienste
Bei Gottesdienst alle zwei Monate:	10 Hauptgottesdienste
Bei quartalsweisem Gottesdienst:	7 Hauptgottesdienste
Bei Gottesdienst zweimal jährlich:	2 Hauptgottesdienste

Ist der ermittelte Stellenumfang nicht mit einer/m ständigen Organist*in besetzt, werden die Vertretungskosten für Hauptgottesdienste und Kasualien über Einzelnachweis zugewiesen.

Jede Kirchengemeinde hat Anspruch auf Zuweisung für eine/n Chorleiter*in. Der Stellenumfang beinhaltet 3,25 Stunden pro Woche für die Chorproben und für bis zu 12 Gottesdiensteinsätze pro Jahr zusätzlich bis zu 0,75 Stunden pro Woche, insgesamt bis zu 4 Stunden pro Woche.

Verzichtet eine Kirchengemeinde auf ihren Anspruch auf Zuweisung für eine/n Chorleiter*in, kann der Anspruch auf eine andere Kirchengemeinde mit einer ausgeprägten Chorarbeit oder zur Finanzierung eines zweiten Chores übertragen werden. Zwischen den betreffenden Kirchengemeinden ist eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Für die Arbeit der Posaunenchöre werden vier Chorleitungsstellen im Kirchenkreis im Umfang von jeweils vier Wochenstunden über die Zuweisung des Kirchenkreises finanziert. Die Anbindung der Posaunenchöre an eine Kirchengemeinde erfolgt durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kirchenmusik und Kulturarbeit.

2.5. Pfarramtssekretär*innen

Die Umfänge der Stellen für Pfarramtssekretär*innen richten sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder mit Stichtag 30.06.2021 unter Zugrundelegung von 167 Wochenstunden als Gesamtpersonalstunden, die über die Zuweisung finanziert werden.

Diese Gesamtpersonalstunden werden nach Gemeindegliederzahlen und ohne Berücksichtigung einer Mindestausstattung auf die Kirchen- und Kapellengemeinden im Rahmen einer Verhältnisberechnung verteilt.

Sich nach diesen Kriterien ergebende Stundenerhöhungen werden sofort umgesetzt; sich hiernach ergebende Reduzierungen sind bei Stellenwechsel, spätestens bis zum Ende des Planungszeitraumes (31.12.2028) umzusetzen.

2.6. Küster*innen/Hausmeister*innen/Reinigung/Außenpflege

Für diesen Aufgabenbereich wird ein Stundenpool gebildet, der nach folgenden Kriterien ermittelt wird:

Für Küsterdienst:	2 Stunden pro Hauptgottesdienst
Für Innenreinigung:	115 qm zu reinigende anerkannte Fläche pro Stunde x Reinigungshäufigkeit
Für Außenpflege:	1.100 qm Außenfläche pro Stunde.

Die ermittelten Einzelstellenanteile sind untereinander austauschbar, dürfen aber den Gesamtstellenpool nicht überschreiten.

Die Reinigungshäufigkeit beträgt maximal für Gemeinderäume 2 x pro Woche und für Kirchen nach Anzahl der Hauptgottesdienste.

Die sich ergebenden Stundenumfänge werden grundsätzlich auf viertel Stunden ab- bzw. aufgerundet (z. B. 4,79 Stunden = 4,75 Stunden / 19,92 Stunden = 20,0 Stunden).

Für die Festlegung der bei der Berechnung des Stundenumfanges zugrundeliegenden Anzahl der Hauptgottesdienste gelten die unter Ziffer 2.4 dieser Richtlinien festgelegten Regelungen für die Anzahl der Hauptgottesdienste entsprechend.

Sich nach diesen Kriterien ergebende Stundenerhöhungen werden sofort umgesetzt; sich hiernach ergebende Reduzierungen sind bei Stellenwechsel umzusetzen, spätestens bis zum Ende des Planungszeitraumes am 31.12.2028.

Bei Neufestlegung der Häufigkeit der Gottesdienste in einer Kirchen- oder Kapellengemeinde (die Anzahl der Gottesdienste wird z. B. von einmal wöchentlich auf vierzehntägig geändert) erfolgt eine Anpassung des Stellenumfanges sofort, die Umsetzung erfolgt bei Stellenwechsel und spätestens zum Ende des Planungszeitraumes am 31.12.2028.

Bei Änderung der zu Grunde liegenden Flächen (z. B. durch Neubau oder Verkauf des Gemeindehauses) erfolgt die Änderung der Zuweisung mit Wirkung des auf die Veränderung folgenden Jahres.

3. Vakanz von Pfarrstellen und längere Krankheit von Pfarrstelleninhabern und Pfarrstelleninhaberinnen

Für die Dauer der Vakanz einer Pfarrstelle, für die eine Wiederbesetzung vorgesehen ist, und für die Dauer der Krankheit oder Elternzeit einer/s Pfarrstelleninhaber*in, die über den Zeitraum von sechs Wochen hinausgeht, wird die Stundenzahl der/s Pfarramtssekretär*in auf Antrag um bis zu drei Wochenstunden erhöht und den Kirchengemeinden die tatsächlich entstandenen Personalkosten zusätzlich zugewiesen.

4. Vertretungskosten und Mehrarbeitsstunden

1. Auf die Zuweisung der Kosten für Vertretungen haben die Kirchengemeinden Anspruch, wenn bei längerer Krankheit die Lohnfortzahlung nach 6 Wochen für die/den Stelleninhaber*in eingestellt ist in Höhe des durch Entfall der Lohnfortzahlung eingesparten Betrages. Diese Regelung findet nur bei Ersatzanstellung von Vertretungskräften oder bei Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen bis zur Höhe der nicht in Anspruch genommenen Personalkosten Anwendung. Eine pauschale Auszahlung dadurch eingesparter Personalkostenaufwendungen erfolgt nicht.

2. Die Kirchengemeinden erhalten die tatsächlich entstandenen Vertretungskosten oder Mehrarbeitsstunden für eine Teilnahme der/s Pfarramtssekretär*in an einer anerkannten oder vom Kirchenkreis angebotenen Fortbildungsveranstaltung oder einem Fachgruppentreffen im Umfang von bis zu 10 Stunden im Jahr zugewiesen.

3. Die Kirchengemeinden erhalten die tatsächlich entstandenen Vertretungskosten für Organist*innendienste zur Aufrechterhaltung der Gottesdienste und Kasualien.

C Baupflege

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Durchführung ihrer Bauunterhaltungspflicht und zur Finanzierung unaufschiebbarer Reparaturen eine Zuweisung der nach der Kubatur und Nutzungsart der Gebäude anerkannten cbm-Zahl.

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl bei Kirchen und Kapellen richtet sich nach der von der Landeskirche anerkannten cbm-Zahl.

Der Kirchenkreisvorstand legt durch Beschluss die anzuerkennende cbm-Zahl pro Kirchengemeinde fest.

Eine Ausweitung der cbm-Zahl der übrigen Gebäude gegenüber dem Stand des Jahres 2002 ist nur möglich, wenn die Bauunterhaltung aus Eigenmitteln der jeweiligen Kirchen- oder Kapellengemeinde finanziert werden kann. Eine Zuweisung dafür wird weder als Grund- noch als Ergänzungszuweisung gewährt.

2. Auf Antrag können die Kirchen- und Kapellengemeinden im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuweisungen zur Durchführung weiterer Baupflegemaßnahmen erhalten.

Durch regelmäßige Baubereisungen informiert sich der Bauausschuss über den Bauzustand und stuft anstehende Baupflegemaßnahmen nach Dringlichkeit ein.

Über vorliegende Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Bauausschusses. In Dringlichkeitsfällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung der/s Ausschuss-Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreter*in.

Weicht der Kirchenkreisvorstand von der Empfehlung des Ausschusses oder dessen Vorsitzenden ab, unterrichtet er diese/n über die Gründe.

3. Die Kirchen- und Kapellengemeinden sind angehalten, ihren Gebäudebestand auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Gemeinderäume möglichst auf einen Standort zu konzentrieren.